

tällig gewordener Personen, zur Erzielung eines hohen Vorbeugungseffekts bei Vorbeugungsgesprächen sowie zur Unterstützung vielfältiger politisch-operativer Maßnahmen (beispielsweise der Zersetzung eines negativen Personenzusammenchlusses). Diese bewährte Praxis der Untersuchungsorgane des MfS ist jedoch durch die gegenwärtig geltenden strafverfahrensrechtlichen Regelungen des § 96 (1) StPO nicht gedeckt.

§ 96 (1) StPO bestimmt als Voraussetzung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, daß sich im Ergebnis der durchgeführten Prüfung entweder der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt hat oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Das sind eng und exakt begrenzte gesetzliche Festlegungen; das Nichtvorliegen des Verdachts einer Straftat kann gegebenenfalls noch unter Berufung auf § 3 (1) StGB begründet werden und bei Jugendlichen kann in den gesetzlich bestimmten Fällen des § 75 StPO gemäß § 75 (3) StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden, aber der Entscheidungsspielraum ist nicht groß.

Auf die Mehrzahl der aus politischen oder aus politisch-operativen Gründen erforderlichen Entscheidungen über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens treffen die Voraussetzungen des § 96 (1) StPO nicht zu.

Wenn beispielsweise bei Ärzten oder medizinischem Personal trotz eindeutigen Vorliegens strafbarer Handlungen im Interesse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden soll, kann das nicht wahrheitswidrig so begründet werden, daß kein Straftatverdacht vorliegt. Ebenso ist § 96 (1) StPO als Grundlage für eine Abschlußentscheidung ungeeignet bei allen Vorbeugungsgesprächen, denen bereits strafrechtlich relevante Handlungen zugrunde liegen, bei Befragungen im Zusammenhang mit Zersetzungsmaßnahmen, wenn von den Befragten bereits strafrechtlich relevante Handlungen begangen wurden und bei ähnlichen Situationen. Es darf nicht verkannt werden, daß andere verfahrensrechtliche Bestimmungen auch gute Möglichkeiten zur Unterstützung eines Rückgewinnungsprozesses bieten, beispielsweise die Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens ohne Haft mit dem Ziel seiner späteren Einstellung durch den Staatsanwalt auf der Grundlage des § 148 (1) Ziff. 3 oder durch das Gericht auf der Basis des § 243 StPO,